Gebührentarif für die Ölfeuerungskontrolle

der Einwohnergemeinde Schüpfen vom 4. Dezember 1992

Abänderung vom 12. Oktober 2011

Gebührentarif

für die Ölfeuerungskontrolle vom 4. Dezember 1992

Abänderung vom 12. Oktober 2011

Gestützt auf Artikel 4, Absatz 3 des Gebührentarifs für die Ölfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Schüpfen vom 4. Dezember 1992 erlässt der Einwohnergemeinderat folgende Anpassung der Gebühren:

Periodische Kontrolle

Art. 1

Die Kosten für die periodische behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 97.20 (inkl. Mwst), für mehrstufige Brenner Fr. 118.80 (inkl. Mwst) und für Anlagen mit einer Grösse von mehr als 350 kW Fr. 129.60.

Nachkontrolle

Art. 2

¹ Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt für die erste Nachkontrolle für einstufige Brenner Fr. 97.20 (inkl. Mwst), für mehrstufige Brenner Fr. 118.80 (inkl. Mwst) und für Anlagen mit einer Grösse von mehr als 350 kW Fr. 129.60.

³·Für die weiteren Nachkontrollen beträgt die Gebühr für einstufige Brenner Fr. 97.20 (inkl. Mwst), für mehrstufige Brenner Fr. 118.80 (inkl. Mwst) und für Anlagen mit einer Grösse von mehr als 350 kW Fr. 129.60.

Andere Kontrolle

Art. 3

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten

³ Die Gebühr beträgt in allen Nachkontrolle für einstufige Brenner Fr. 97.20 (inkl. Mwst), für mehrstufige Brenner Fr. 118.80 (inkl. Mwst) und für Anlagen mit einer Grösse von mehr als 350 kW Fr. 129.60.

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 4

Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Gebühren-Inkasso

Art. 5

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin / dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Schüpfen eingezogen.

² Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Schüpfen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Art. 6

Der Gebührentarif (Änderung) vom 30. Juli 2003 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 7

Der Vorstehende Gebührentarif tritt auf den 01.10.2011 in Kraft

Genehmigung

Der Einwohnergemeinderat Schüpfen hat den Gebührentarif für die Ölfeuerungskontrolle an seiner Sitzung vom 12.10.2011 genehmigt.

Schüpfen, 12.10.2011

EINWOHNERGEMEINDERAT SCHÜPFEN

Ueli Hunziker

Patrik Schenk

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber